

Abteilung Internationales Recht

Kmsr Mag. Belinda PLATZER

BMK
begutachtung-EWG@bmk.gv.atbelinda.platzer@bmlv.gv.at
05020110-21630
Roßauer Lände 1, 1090 WIEN

Geschäftszahl: S91179/13-IR/2022 (2)

DRINGEND**Entwurf eines Bundesgesetzes zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWG);
Stellungnahme des BMLV**

Zu dem mit do. Note vom 13. Juni 2022, GZ 2022-0.324.665, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWG)** nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass sich das ho. Ressort zum umfassenden Klimaschutz und Erreichung der Klimaziele in Österreich bekennt. In diesem Zusammenhang wird auf den **Nachhaltigkeitsbericht 2021 des Bundesministeriums für Landesverteidigung** (Berichtszeitraum 2018 – 2020) hingewiesen, welcher ua. betreffend der Thematik „**Energie und Klima – nachhaltiges Bauen**“ einen Überblick über die nachhaltige Energieversorgung im ho. Ressort bietet.

Die mit dem gegenständlichen Legislativvorhaben umgesetzte Richtlinie **(EU) 2018/2001** zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21. Dezember 2018 S. 82, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 311 vom 25. September 2020 S. 11, normiert in Artikel 15 Abs. 4 (Verwaltungsverfahren, Rechtsvorschriften und Regelwerke), dass

die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen in ihre Bauvorschriften und Regelwerke aufnehmen haben, um den Anteil aller Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudebereich zu erhöhen.

Gemäß Unterabsatz 1 können bei der Ausarbeitung solcher Maßnahmen oder in ihren Förderregelungen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls nationale Maßnahmen für eine deutliche Steigerung der Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität, der Energiespeicherung vor Ort und der Energieeffizienz, sowie für Kraft-Wärme-Kopplung und Passiv-, Niedrigenergie- oder Nullenergiehäuser berücksichtigen. Die Anforderungen nach Unterabsatz 1 gelten auch für die Streitkräfte, aber nur soweit ihre Anwendung nicht mit der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte kollidiert.

Laut dem aktuellen **Regierungsprogramm (2020 – 2024)** soll die **Selbstversorgungsfähigkeit von Kasernen** unter Berücksichtigung moderner, nachhaltiger Technologien **gestärkt** werden (siehe hierzu im Detail Seite 165 des Regierungsprogramms). Im Lichte der aktuellen Bedrohungen und Krisen ist zur Sicherstellung der militärischen Autarkie und des Betriebes von militärischen Sonderanlagen (zB.: Bunkeranlagen) jede Abhängigkeit außerhalb der militärischen Liegenschaften hintanzuhalten um den verfassungsgesetzlichen Auftrag des Bundesheeres nicht zu gefährden. Selbstverständlich werden - soweit dies aus militärischer Sicht möglich ist - die Wärmeversorgungsanlagen der autarken militärischen Einrichtungen nachhaltig ausgestaltet werden.

Im Lichte des Vorstehenden wird um Kenntnisnahme dieser militärischen Ressortnotwendigkeit und um Aufnahme einer geeigneten Ausnahmeregelung ersucht.

Zu weiterführenden Fachgesprächen stehen die Vertreter des BMLV gerne zur Verfügung. Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

WIEN, am 01.07.2022
Für die Bundesministerin:
i.V. HENKEL

Elektronisch gefertigt